



Wolfgang Röken MdL

Vorsitzender des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
ordentlichen Mitglieder
des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen

Telefonzentrale: (0211) 88 4 - 0
Durchwahl: 2620/2489

E-Mail: wolfgang.roeken@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 20. November 2003

im H a u s e

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung unserer nächsten Ausschusssitzung überreiche ich Ihnen die von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorgelegten Anträge zum Bauen im Außenbereich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfgang Röken
F.d.R.

G. Görgel-Scholz
(Gabriele Görgel-Scholz)
Angestellte



2 Anlagen

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zur Vorlage

**im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 13.
11. 2003 und im Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen am 26.11.2003**

zur Änderung des Gesetzentwurfes der CDU 13/4347

Antrag:

Das Gesetz erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW

§1

Die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Baugesetzbuches ist nach § 245b Abs. 2 des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden, sofern die Änderung der bisherigen Nutzung den Darstellungen eines Landschaftsplanes nicht widerspricht und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat mit der letzten Novelle des Baugesetzbuches im Rahmen des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 den nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützen wollen. Es war Ziel des Bundesgesetzgebers, Landwirten den Wechsel von der bisher privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung baulicher Anlagen zu

einer neuen Nutzung zu erleichtern. Damit zusammenhängend sollte verhindert werden, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu einem Leerstand bzw. Verfall von Bausubstanz führt.

Die nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Baugesetzbuch bestehende Möglichkeit einer Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude im Außenbereich ist bisher auf einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren nach der Aufgabe der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt. Da nicht sicher ist, ob durch diese Regelung alle Altfälle befriedigend gelöst werden können und die Aufgabe der Landwirtschaft nicht von heute auf morgen, sondern in der Regel schrittweise erfolgt, bietet eine befristete Verlängerung, wie sie im Baugesetzbuch vorgesehen ist, eine Lösungsmöglichkeit.

Den Bundesländern werden bei der Ausführung des Baugesetzbuches verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt, dies gilt im Bereich des § 35 vor allem für eine mögliche Aussetzung der 7-Jahres-Frist. Mehrere Bundesländer haben davon Gebrauch gemacht. Das Land NRW macht von der im Baugesetzbuch enthaltenen Ermächtigungen für eine abweichende landesrechtliche Regelung bei der Ausführung des Baugesetzbuches Gebrauch. Die 7-Jahres-Frist wird bis zum 31.12.2004 befristet ausgesetzt.

Edgar Moron

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Remmel

Dieter Hilser

Thomas Rommelspacher

Irmgard Schmid

Reiner Priggen

und Fraktion

und Fraktion

ANTRAG

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entschließung zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW“

Freiraum schützen und Flächenverbrauch senken - 7-Jahres-Frist befristet aussetzen - Altfälle regeln

I.

Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes und stark industrialisiertes Land, in dem Belastungen der Umwelt und die Notwendigkeit zu einem sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Freiraum besonders deutlich werden.

Bundesweit beträgt der Freiraumverbrauch weiterhin 130 ha pro Tag. In Nordrhein-Westfalen ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche von 15 % im Jahre 1980 auf inzwischen 19 % im Jahr 2000 angestiegen. Täglich werden weitere 15 ha Freiraum „verbraucht“. Die fortschreitende Versiegelung widerspricht den Prinzipien der Nachhaltigkeit der Agenda 21. Angesichts dieses Flächenverbrauchs ist die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raums als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine unverzichtbare Aufgabe. Daher ist gerade in dem dicht besiedelten Land NRW besonderes Augenmerk darauf zu richten, den Flächenverbrauch zu minimieren.

Ziel muss es daher sein

- den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren und die Versiegelungsquote nicht weiter ansteigen zu lassen
- den Freiraum bei bestehendem Bedarf möglichst flächensparend und umweltschonend in Anspruch zu nehmen und
- den durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmten Freiraum als Lebensraum und ökologischen Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora sowie als abwechslungsreiche Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

II.

Bei der Umsetzung dieser Ziele kommt einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung maßgebliche Bedeutung zu. Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung trägt maßgeblich dazu bei, dass Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich vielfach als Lebens- und Ausgleichsraum von Menschen, Tieren und Pflanzen dienen können und durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet sind. Nachhaltige Landwirtschaft ist zugleich Voraussetzung dafür, dass die Funktionen und Eigenschaften auch zukünftig erhalten bleiben.

Nachhaltige Landwirtschaft im Zusammenhang mit Freiraumsicherung heißt, die landwirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft mit den ökologischen und sonstigen freiraumbezogenen Erfordernissen zu verbinden. Nordrhein-Westfalen/Das Land hat mit dem Programm „Ländlicher Raum“ wichtige Weichen für eine integrierte Entwicklung des ländlichen Raum gestellt. Viele der im NRW-Programm gebündelten Maßnahmen tragen zum Schutz des Freiraums bei. So werden inzwischen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen und des Vertragsnaturschutzes rund 290.000 ha gefördert. Das sind knapp 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Nordrhein-Westfalen.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe führen dazu, dass für eine Vielzahl ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebäude keine Verwendung mehr besteht, weil die Landwirtschaft aufgegeben worden ist oder weil die Gebäude für die heutigen Produktionsverhältnisse nicht mehr geeignet sind.

Das NRW-Programm ‚Ländlicher Raum‘ eröffnet den Landwirten Perspektiven, neue Einkommenspotenziale zu erschließen. Dies gilt z.B. für die Förderung der Umnutzung ehemals land- und forstwirtschaftlicher Gebäude im Rahmen der Dorferneuerung. Alte Gebäude können so eine neue Nutzung, z.B. in den Bereichen Tourismus, Vermarktung oder Dienstleistung, finden und zur Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten beitragen. Die Umnutzung ist außerdem ein wichtiger Beitrag zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, weil die Bäuerinnen und Bauern durch neue betriebliche Standbeine oder durch die Vermietung und Verpachtung der umgenutzten Räumlichkeiten ein zusätzliches Einkommen aufbauen können.

Die Umnutzung der häufig orts- und landschaftsbildprägenden Gebäude ist ferner ein Beitrag zur Sicherung des Freiraums, weil bestehende Gebäudesubstanz für neue Aktivitäten genutzt wird, anstatt weitere unversiegelte Fläche in Anspruch zu nehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der letzten Novelle des Baugesetzbuches im Rahmen des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 den nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützen wollen. Es war Ziel des Bundesgesetzgebers, Landwirten den Wechsel von der bisher privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung baulicher Anlagen zu einer neuen, nicht privilegierten Nutzung zu erleichtern. So sollte verhindert werden, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu einem Leerstand bzw. Verfall von Bausubstanz führt.

III.

Mit dem „Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen“ soll die Möglichkeit eröffnet werden, befristet bis zum Ende des Jahres 2004 „Altfälle“ zu regeln, indem für diese die Nutzungsmöglichkeiten des § 35 Abs. Satz 1 Buchst. c in Verbindung mit § 245 Abs. 2 des Baugesetzbuchs eröffnet werden. Der Landtag erwartet, dass innerhalb der Frist alle Altfälle einer entsprechenden Regelung zugeführt werden können. Eine weitere Verlängerung dieser Übergangsregelung lehnt der Landtag ab.

Der Zustimmungsvorbehalt der höheren Verwaltungsebene bleibt als Voraussetzung für einen landesweiten einheitlichen Vollzug erhalten.

IV.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

1. das Ziel forciert zu verfolgen, den Netto-Bodenverbrauch in NRW deutlich zurück zu führen und dafür geeignete Instrumente, Indikatoren und Maßnahmen zu entwickeln, u.a. bei der anstehenden Novellierung des Landesplanungsgesetzes. In diesem Zusammenhang soll auch die Einführung des Instrumentes „Zertifikatshandel“ geprüft werden;
2. bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude eine landeseinheitliche Genehmigungspraxis zu gewährleisten;
3. auch weiterhin den Strukturwandel der Landwirtschaft zu fördern und dabei gleichzeitig eine drohende Zersiedelung und Stadtflucht zu vermeiden;
4. die Verknüpfung von gesetzlichen Regeln mit freiwilligen Vereinbarungen und Kooperationen weiter zu vertiefen, wie dies bereits erfolgreich bei Agrarumweltmaßnahmen und dem Vertragsnaturschutz praktiziert wird und
5. die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Baugesetzbuchs vorgesehene Privilegierungsregelung für den Bau von Bioenergieanlagen im Außenbereich positiv zu begleiten.

Edgar Moron

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Rimmel

Dieter Hilser

Thomas Rommelspacher

Irmgard Schmid

und Fraktion

Reiner Priggen

und Fraktion